



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

---

# Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe  
Rhein-Ahr  
im Rahmen von LEADER 2023-2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne), und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Rhein-Ahr

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rhein-Ahr eingerichtet.



Kofinanziert von der Europäischen Union

---

## Inhaltsübersicht

|   |    |
|---|----|
| § 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse .....                                    | 4  |
| § 2 Rechtsform .....  | 4  |
| § 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG .....   | 4  |
| § 4 Organe der LAG .....  | 5  |
| § 5 Vollversammlung Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der<br>Vollversammlung .....   | 5  |
| § 6 Entscheidungsgremium Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben .....                     | 7  |
| § 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung Zusammensetzung, Befugnisse und<br>Aufgaben ..... | 8  |
| § 8 Geschäftsführung .....  | 8  |
| § 9 Regionalmanagement.....   | 9  |
| § 11 Einberufung von Sitzungen der LAG-Vollversammlung.....                                 | 10 |
| § 12 Arbeitsweise und Einberufung des Entscheidungsgremiums .....                           | 11 |
| § 13 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht in der LAG .....  | 11 |
| § 14 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht im Entscheidungsgremium .....                           | 12 |
| § 15 Interessenkonflikt / Befangenheit.....   | 13 |
| § 16 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit .....  | 13 |
| § 17 Beteiligungen .....  | 14 |
| § 18 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin .....                         | 14 |
| § 19 Projektauswahlverfahren .....  | 15 |
| § 20 Gleichstellung .....   | 16 |
| § 21 Salvatorische Klausel .....  | 16 |
| § 22 In Kraft treten .....  | 16 |



---

## Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- Die Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie,
- Die erforderliche Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben zu beachten,
- Die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums,
- Die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessensgruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist,
- Die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



---

## § 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

### (1) Name

Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „**Rhein-Ahr**“, nachstehend kurz „**LAG Rhein-Ahr**“ genannt.

### (2) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz **in der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein.**

### (3) Gebietskulisse

Das Gebiet umfasst/erstreckt sich auf die **Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Bad Breisig, Linz am Rhein, Unkel und die verbandsfreien Städte Remagen und Sinzig.**

## § 2 Rechtsform

Die LAG Rhein-Ahr verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird vertreten durch die Verbandsgemeinde Linz am Rhein als juristische Person des öffentlichen Rechts.

## § 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

(1) Die LAG „Rhein-Ahr“ konstituiert sich, um in einer strukturierten und organisierten Form verschiedene Gruppen des Aktionsgebietes an der Entwicklung der Region zu beteiligen.

(2) Die LAG ist Trägerin der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der LEADER-Region Rhein-Ahr. Der LAG obliegen folgende fachliche Aufgaben:

- Umsetzung der Lokalen, Integrierten, Ländlichen Entwicklungsstrategie für die Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Bad Breisig, Linz am Rhein, Unkel und die verbandsfreien Städte Remagen und Sinzig (bei Bedarf dessen Fortschreibung),
- Festlegung der Prioritäten,
- Kontrolle der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) (inkl. Finanzcontrolling) mit anschließender Evaluierung,
- Zusammenarbeit mit benachbarten lokalen Aktionsgruppen,
- Erfahrungsaustausch mit weiteren lokalen Aktionsgruppen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene im Rahmen der LEADER-Netzwerke.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

- 
- (3) Die LAG hat sich ein Leitbild gegeben, das die Vision der regionalen Entwicklung für die Zukunft darstellt. Dieses bildet die Grundlage für die regionale Entwicklungsstrategie und für ein nachhaltig entwickeltes, klimaschonendes, partizipatives Sozial- und Wirtschaftsleben.

## § 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Rhein-Ahr sind:

- Vollversammlung
- Entscheidungsgremium
- Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/in
- Regionalmanagement

## § 5 Vollversammlung Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die LAG ist eine Partnerschaft aus Vertretenden von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Vertretenden der Zivilgesellschaft.

Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen.

Dabei setzt sich die LAG zusammen aus:

- Stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft,
- Stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung,
- Mitgliedern mit beratender Stimme.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

- 
- a. Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein oder für das Gebiet zuständig sein (z.B. Vertretende von Landes- und Kommunalbehörden).
  - b. Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Arbeit in der LAG ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
  - c. Keine der im Absatz (1) genannten stimmberechtigten Gruppierungen darf mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigen. Führt das Ausscheiden einer/eines stimmberechtigten Vertreterin/Vertreters dazu, dass eine Gruppierung mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt, ist ein/e neue/r Vertreter/in aus der gleichen Interessensgruppe wie der der ausgeschiedenen Person zu bestimmen.
  - d. Bei Abwesenheit kann das stimmberechtigte Mitglied eine/n Vertreter/in benennen und diese/n per Vollmacht zur Ausübung ihres/seines Stimmrechts berechtigen. Die/der Vertreter/in muss derselben Gruppe angehören wie das Mitglied, das sie/er vertritt.
  - e. Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Personen, Institutionen, Organisationen und Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
  - f. Die Mitglieder der LAG sind in der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung aufgeführt.
- (2) Die LAG-Vollversammlung besitzt folgende Befugnisse:
- Beschluss der LILE und deren Fortschreibung(en)
  - Wahl und Abberufung einer/s Vorsitzenden
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums
  - Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung
  - Auflösung der LAG
- (3) Der LAG-Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- Umsetzung der LILE
  - Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LILE



---

## § 6 Entscheidungsgremium Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben

- (1) Das Entscheidungsgremium setzt sich aus bis zu 21 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied kann eine/n Stellvertreter/in haben. Eine gleichmäßige Zuordnung der Mitglieder, die sich den Bereichen der öffentlichen Hand, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft zuordnen lassen, wird angestrebt.

Folgende Vertretende sind qua Amt Mitglied im Entscheidungsgremium: die Bürgermeister/innen der Mitgliedskommunen bzw. Personen, die die Funktion der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wahrnehmen.

Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind:

- Ein/e Vertreter/in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Ein/e Vertreter/in des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR)
- Ein/e Vertreter/in der Romantischer Rhein Tourismus GmbH
- Der/Die Geschäftsführer/in der LAG Rhein-Ahr
- Das LEADER-Regionalmanagement

Die/der LAG-Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter/innen stehen automatisch dem Entscheidungsgremium vor.

Die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums sind in der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

- (2) Das Entscheidungsgremium ist zentrales Gremium mit der Befugnis zur Auswahl von LEADER-Vorhaben zur Umsetzung der LILE.
- (3) Dem Entscheidungsgremium obliegen folgende Aufgaben:
- Erarbeitung der für die Vorhabenauswahl erforderlichen Regeln, deren Grundsätze im Kapitel Projektauswahlverfahren der LILE dargelegt sind,
  - Prüfung der für die Vorhabenauswahl eingereichten Unterlagen,
  - Festlegung der Förderaufrufe,
  - Beschluss von Kooperationsvereinbarungen und -verträgen mit anderen LEADER-Regionen,
  - Beschluss über die Verwendung der projektunabhängigen kommunalen Mittel.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

---

## § 7

### Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

#### Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben

- (1) Die LAG-Vollversammlung wählt in der Regel alternierend für ein Jahr eine/n Bürgermeister/in bzw. eine Person, die die Funktion der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wahrnimmt zum/zur Vorsitzenden mit 2/3-Mehrheit. Die Vertretung des/der Vorsitzenden übernehmen qua Amt die fünf weiteren Bürgermeister/innen der LEADER-Region. Die Reihenfolge wird jeweils bei Neuwahl durch einen eigenen Beschluss festgelegt.

Mit 2/3-Mehrheit kann die LAG-Vollversammlung zusätzlich die Amtszeit der/des Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen verlängern.

Der/die Vorsitzende hat Steuerungsfunktion und steht automatisch dem Entscheidungsgremium und dem Regionalmanagement vor.

- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er/sie hat die Befugnis, ad hoc Entscheidungen zu treffen.
- (3) Der/Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:
- Leitung der Vollversammlung,
  - Leitung des Entscheidungsgremiums,
  - Festlegung der Einladungen und Tagesordnungen,
  - Vertretung der Interessen der LAG nach außen,
  - Einladung zum öffentlichen Regionalforum.

## § 8

### Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die/der Vorsitzende in Absprache mit den übrigen Bürgermeister/innen eine Geschäftsführung, die der Verbandsgemeinde Linz am Rhein obliegt.
- (2) Dem/Der Geschäftsführer/in obliegen folgende Aufgaben:
- Führung der Geschäfte der LAG,
  - Schriftliche Information der Antragsteller/innen, deren Projektvorschläge durch die LAG abgelehnt wurden. Dabei ist die/der Antragsteller/in darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg offen steht,



- 
- Finanzielle Abwicklung der LEADER-Region Rhein-Ahr,
  - Vertretung der LAG in allen Rechtsangelegenheiten.

## § 9 Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der weiteren laufenden Geschäfte bestellt die/der Vorsitzende in Absprache mit den übrigen Bürgermeistern ein internes Regionalmanagement, welches anteilig mit je 0,25 VZA auf die beiden Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Bad Breisig aufgeteilt wird sowie darüber hinaus ein externes Regionalmanagement mit 1,0 VZA.
- (2) Das Regionalmanagement übernimmt die Koordination der Weiterentwicklung der LILE, organisiert und koordiniert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie, unterstützt Projektvorschläge und Anträge, bringt diese zur Entscheidungsreife und legt diese dem LAG-Entscheidungsgremium vor.
- (3) Dem Regionalmanagement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Fördermittelmanagement in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung,
  - Steuerung, Organisation und Moderation von Beteiligungsprozessen (u.a. Veranstaltungen, Gremien, Netzwerktreffen. Dazu zählen u.a. die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Sitzungen der LAG und deren Gremien, insbesondere fristgerechte Einladung, umfangreiche Informationsversorgung der LAG-Mitglieder zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten, Protokollerstellung und Versand der Niederschriften),
  - Identifizierung und Erschließung regionaler Potenziale im Rahmen eines sektorenübergreifenden Entwicklungsprozesses,
  - Netzwerkarbeit (u.a. Abstimmung mit Fachbehörden und anderen regionalen Initiativen),
  - Verantwortliche Umsetzung von LAG-Vorhaben (Konzeptentwicklung, Beantragung, Projektmanagement, Abrechnung),
  - Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
  - Initiierung, Identifizierung, Beurteilung, Begleitung und Beförderung zielgerichteter Vorhaben (Dritter) zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie,
  - Beratung Dritter bei der Vorhaben- und Konzeptentwicklung sowie der Akquise von Finanzierungsmöglichkeiten,
  - Monitoring des Prozesses,
  - Vorbereitung der Evaluierung,
  - Weiterentwicklung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE),



- 
- Fortschreibung des Aktionsplans,
  - Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Verfassen von Pressemitteilungen, Pflege des Internetauftritts, Marketing für die Region),
  - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen im LEADER-Netzwerk.

## § 10

### Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

- (1) Die Arbeit der LAG wird durch nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder unterstützt (s. Anlage 2).
- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen. Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

## § 11

### Einberufung von Sitzungen der LAG-Vollversammlung

- (1) Die LAG wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf in der Regel 14 volle Kalendertage vor der Versammlung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen jedoch mindestens 14 volle Kalendertage liegen.

Die LAG tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen der LAG-Vollversammlung sind öffentlich, sofern nicht eine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.

Im Zweifelsfall entscheidet die LAG-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung einer Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Eine Sitzung ist in einem Zeitraum von 4 Wochen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

---

der LAG-Mitglieder dies wünscht.

- (3) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Übermittlung von Einladungen für diese Organe erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübertragung. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten Einladungen per Fax, bzw. per Post.

## **§ 12**

### **Arbeitsweise und Einberufung des Entscheidungsgremiums**

Das LAG-Entscheidungsgremium tagt mindestens zwei Mal pro Jahr, damit eine regelmäßige Bearbeitung von Förderanträgen gewährleistet ist.

Das LAG-Entscheidungsgremium wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Frist zwischen Eingang der Einladung und der Sitzung beträgt mindestens vier volle Kalendertage (Anlehnung an GemO RLP).

Der Vorsitzende lädt zur Sitzung des Entscheidungsgremiums mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Übermittlung von Einladungen erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübertragung. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten Einladungen per Fax, bzw. per Post.

## **§ 13**

### **Beschlussfähigkeit /Stimmrecht in der LAG**

- (1) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht. Die LAG ist beschlussfähig, wenn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 50 Prozent den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretenden der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertretenden öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist die LAG im Sinne von § 13 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

---

ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Sitzungen der LAG-Vollversammlung können auch in (teil-) elektronischer Form (z.B. Videokonferenz oder hybrid), einschließlich der Beschlussfassung auf diesem Wege, abgehalten werden. Die Abstimmung in digitalen oder hybriden Sitzungen erfolgt per Handzeichen. Die LAG-Vollversammlung kann zusätzlich im Umlaufverfahren (per E-Mail) abstimmen. Den Mitgliedern der LAG-Vollversammlung sind mind. zwei Wochen Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle in § 5 genannten Mitglieder der LAG. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 15). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.

## **§ 14** **Beschlussfähigkeit /Stimmrecht im** **Entscheidungsgremium**

- (1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten ist und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretenden der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertretenden öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt (vgl. § 5 Abs. 1 c). Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
- (2) Sitzungen des LAG-Entscheidungsgremiums können auch in (teil-) elektronischer Form (z.B. Videokonferenz, hybrid), einschließlich der Beschlussfassung auf diesem Wege, abgehalten werden. Die Abstimmung in digitalen oder hybriden Sitzungen erfolgt per Handzeichen. Im Übrigen wird dem LAG-Entscheidungsgremium eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (per E-Mail/ Fax) ermöglicht, wobei diese dann mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums sind mind. sieben volle Kalendertage Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
- (3) Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums wird bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung im Protokoll festgehalten.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

---

## § 15 Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Auswahlentscheidung der/dem Entscheider/in selbst, ihren/seinen Angehörigen oder einer von ihr/ihm vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in) oder einer/ einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt bei Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch allein noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertretenden der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
- (5) Teilnehmende an Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen sind verpflichtet, einen ggf. vorhandenen Interessskonflikt gegenüber dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.

## § 16 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite [www.lag-rhein-ahr.de](http://www.lag-rhein-ahr.de) umfassend informiert. Dazu zählen:
  - Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten,
  - Die Projektauswahlkriterien,
  - Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten,
  - Alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

---

(2) Veröffentlicht werden:

- Die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung.
- Die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft, Zivilgesellschaft und Behördenvertretung sowie Benennung des Vorstandes.
- Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

## § 17 Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für das Entscheidungsgremium die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen **Arbeitsgruppen** einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

## § 18 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

Um potentielle Vorhabenträger über das bestehende Förderangebot zu informieren, veröffentlicht die LAG Rhein-Ahr mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung einen Förderaufruf.

Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes,
- Stichtag für die Einreichung der Anträge / Steckbriefe,
- Voraussichtlicher Auswahltermin,
- Adresse für die Einreichung der Anträge / Steckbriefe,
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können,
- Höhe des Gesamtbudgets (EU-Mittel und Nationale Mittel), das für diesen Aufruf bereitsteht,
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien,
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

---

## § 19 Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Entscheidungsgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage [www.lag-rhein-ahr.de](http://www.lag-rhein-ahr.de) veröffentlicht.

### **Auswahlentscheidung**

Die Vorhaben werden durch das Entscheidungsgremium nach dem Projektauswahlverfahren ausgewählt.

Für das eigentliche Auswahlverfahren ist vorgesehen, die eingereichten Vorhaben in drei Schritten zu prüfen. Die Bewertung erfolgt jeweils so, dass Mindestanforderungen zu erfüllen sind, damit eine weitere Bewertung des Vorhabens erfolgt. Wird die Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird es nicht weiterbearbeitet bzw. zur Nachbesserung gegeben.

### **Grundförderung**

- Ein Vorhaben ist zur Grundförderung ausgewählt, sofern es in seiner Rangfolge im Projektauswahlverfahren neben den Mindestanforderungen der LAG an das Vorhaben eine Gesamtpunktzahl von mindestens jeweils 9 über die ergänzenden Auswahlkriterien erreicht hat.

### **Premiumförderung**

- Die LAG hat eine Premiumförderung der Zuwendungsempfänger ab einem Schwellenwert von 12 Punkten vorgesehen.
- Zudem muss das Vorhaben zur Erfüllung von mindestens zwei Querschnittszielen beitragen.

### **Punktgleichheit im Ranking**

- Bei Punktgleichheit, die eine Budget-Relevanz nach sich zieht, fällt die Entscheidung unter nachfolgenden Zusatzkriterien:
  - Summe der erreichten Punkte bei den Bewertungskriterien 9. Ökologische Nachhaltigkeit, 10. Soziale Nachhaltigkeit und 11. Ökonomische Nachhaltigkeit.
- Bei weiterer Punktgleichheit im Ranking entscheidet das Entscheidungsgremium mit einer 2/3-Mehrheit über die Rangfolge, sofern die Höhe des für diesen Aufruf bereit stehenden Budgets nicht ausreicht.

Es wird kein automatisches Nachrückverfahren in Gang gesetzt. Die erneute Einreichung abgelehnter und auch zurückgestellter Förderanträge ist notwendig.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Falls ein Vorhaben von der LAG abgelehnt oder zurückgestellt wird, bekommt der Antragsteller schriftliche Informationen über die Ablehnung bzw. Zurückstellung und deren Gründe. Der Antragsteller, dessen Vorhaben abgelehnt wurde, wird schriftlich auf die Möglichkeit hingewiesen, das Vorhaben nochmals - verändert nach Maßgabe der Abänderung von Ablehnungs- bzw. Zurückstellungsgründen – der LAG zur Abstimmung vorzulegen. Gleichfalls wird er schriftlich darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, über einen Antrag auf Förderung bei der entsprechenden Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

## § 20 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

## § 21 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

## § 22 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt per Beschluss der Vollversammlung vom 09.02.2026 zum **10.02.2026** in Kraft.

Bad Hönningen, 09.02.2026



Bürgermeister Jan Ermtraud

Vorsitzender der LAG Rhein-Ahr